

Kantonsratsbeschluss über den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 in St.Gallen für die Zusammenführung der Standorte der Sicherheitspolizei

Antrag der Regierung vom 22. März 2022

Antrag: Ablehnung des Antrags auf Rückweisung.

Begründung:

Die Regierung kann den Wunsch der vorberatenden Kommission grundsätzlich nachvollziehen, eine gesamthafte Auslegeordnung über die kantonale Standort- und Immobilienstrategie zu erhalten, bevor über einzelne Übergangstandorte befunden wird. Die erwähnten Postulate zu dieser Gesamtsicht sind unter Federführung des Bau- und Umweltdepartementes in Bearbeitung. Wie die Regierung in ihrem Bericht vom 15. März 2022 zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (32.22.01A) in Aussicht gestellt hat, darf der Kantonsrat von der fristgerechten Zuleitung des Geschäfts auf die Junisession 2023 ausgehen.

Indem die Standort- und Immobilienstrategie für den gesamten Kanton in einen unmittelbaren Zusammenhang zum vorliegenden Geschäft gestellt und – wie dies die vorberatende Kommission mit dem vorgesehenen Auftrag anstrebt – eine zeitliche und inhaltliche Abhängigkeit geschaffen wird, wird der Handlungsbedarf bei der Raumsituation der Kantons- und dabei insbesondere der Sicherheitspolizei unterschätzt. Die Sicherheitspolizei verfügt an der Moosbruggstrasse 11 über sehr beengte Büroräumlichkeiten und für den Kundenverkehr der Abteilung Sicherheitsfirmen / Waffen / Sprengstoffe über unsichere Abläufe und Lagermöglichkeiten. Ausserdem verunmöglicht die aktuelle Raumsituation die Unterbringung weiterer, aufgrund neuer Aufgaben erforderlicher Mitarbeitender, insbesondere für die Professionalisierung der Interventionseinheit oder im Bereich der Cyber- und Wirtschaftskriminalität. Die Lager-, Garagierungs- und Garderobensituation an der Moosbruggstrasse 5 ist beengt, genügt den Sicherheitsanforderungen nicht mehr und weist akute Feuchtigkeitsprobleme auf. Im Weiteren ist daran zu erinnern, dass für die vom Kantonsrat mit dem II. Nachtrag¹ zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1) geschaffene kantonale Zivilschutzformation Räumlichkeiten für Fahrzeuge, Material und Führung bereitzustellen sind.

Dieser Handlungsbedarf bleibt auch dann bestehen, wenn vorgängig eine gesamtkantonale Immobilienstrategie einverlangt und vom Kantonsrat beraten wird. Und die Immobilienstrategie selbst wird kurzfristig keine Alternative für die Sicherheitspolizei aufzeigen

¹ nGS 2018-067.

können, die den Anforderungen bezüglich Erreichbarkeit, Verkehrserschliessung, Sicherheit usw. wird genügen können. Im Vorfeld der Zuleitung des vorliegenden Geschäfts wurden – unter Berücksichtigung der verkehrsmässigen, sicherheitspolizeilichen und räumlichen Anforderungen der Sicherheitspolizei – Abklärungen zu Standortalternativen getätigt; die einzig denkbare Möglichkeit im Zeughaus St.Gallen (Burgstrasse 50) musste aufgrund der nicht ausreichenden Flächen verworfen werden.

Für den Um- und Ergänzungsbau an der Mingerstrasse 2 sind demgemäss aus der gesamtkantonalen Immobilienstrategie keinerlei zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten. Ein Zuwarten führt lediglich zu einer Verzögerung des Vorhabens, die nach Beurteilung der Regierung weder für die Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei im Sinn der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung noch für die betroffenen Mitarbeitenden zu einer Veränderung oder gar zu einer Verbesserung führt. Eine Rückweisung des Geschäfts in Verbindung mit der gesamtkantonalen Immobilienstrategie ist nicht zielführend.